

## Antrag zur Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges nach § 14 Abs.1 FZV

### Der/Die Antragsteller/in

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	
Firma			
Straße u. Hausnummer	PLZ	Ort	

beantragt das Fahrzeug mit dem

amtlichen Kennzeichen	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)
-----------------------	---------------------------------------

außer Betrieb setzen zu lassen.

**Am Tag der Außerbetriebsetzung erlischt die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens zum Fahrzeug und es erhält bei einer erneuten Zulassung ein neues Kennzeichen.**

Es besteht die Möglichkeit das Kennzeichen des **oben genannten Fahrzeuges** zur Wiederzulassung **auf den gleichen Halter** für einen **befristeten Zeitraum von 12 Monaten** zu reservieren.

- |  |
|--|
| <input type="radio"/> <b>Das oben genannte Fahrzeug soll nicht mehr auf den Halter</b> zugelassen werden.<br>Auf den Reservierungsanspruch wird verzichtet.  |
| <input type="radio"/> <b>Das oben genannte Fahrzeug wird wieder auf den gleichen Halter</b> zugelassen.<br>Es wird um Reservierung des Kennzeichens gebeten. |

### Als Verwertungsnachweis bitte unbedingt ausfüllen:

- Das Fahrzeug ist kein Abfall.
- Das Fahrzeug verbleibt zum Zweck der Entsorgung im Ausland.
- Das Fahrzeug wurde verwertet, Verwertungsnachweis liegt bei.

## Datenschutzhinweis:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Tel.: 0851/397-700, e-Mail: kfz-zulassung@landkreis-passau.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via e-Mail unter datenschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851/397- 771 erreichen.

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 34 StVG; §§ 6 und 30 ff. FZV sowie § 3 KraftStDV erhoben. Diese werden auch zur weiteren Verarbeitung an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 33 FZV), an Ihren Versicherer (§ 35 FZV), an die für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zuständigen Behörden (§ 36 FZV) sowie an sonstige Behörden im Umfang des § 37 FZV übermittelt.

Ihre Daten werden nach der Erhebung im örtlichen und zentralen Fahrzeugregister solange gespeichert, solange wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen des § 44 StVG und der §§ 44, 45 FZV notwendig ist. Daten zur Einzugsermächtigung der KfZ-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat) werden durch das Landratsamt Passau aufgrund gesetzlichem Auftrag (§ 13 FZV) erfasst und nach erfolgter Weiterleitung an die Zollverwaltung gelöscht.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 34 StVG; §§6 und 30 ff. FZV sowie § 3 KraftStDV. Das Landratsamt Passau benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Passau, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers  
bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter